

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/22 92/07/0104

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

L69301 Wasserversorgung Burgenland 81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WLVG Bgld Nord 1956 §18 Abs1; WRG 1959 §36 Abs1;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 Bgld WLVG 1956 stellt auf ein schon bestehendes GEBÄUDE ab. Die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs 1 Bgld WLVG 1956 setzt nicht voraus, daß ein Anschluß an eine ANDERE Wasserversorgungsanlage besteht, das Gesetz stellt vielmehr auf eine Wasserversorgungsanlage SCHLECHTHIN ab (Hinweis: E 17.4.1970, 1485/69, VwSlg 7780 A/1970 (hier: "Indirektanschluß" nach Teilung von Grundstück und Gebäude).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070104.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at